

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Bekanntmachung von Sammlungen der enwi +++

Sammlungen von Bioabfällen

ZWEI Sammeltermine in Ihrem Ort!

Die Sammlungen finden statt am

Mittwoch, 8. Oktober 2025 und Dienstag, 11. November 2025	in Berßel, Dardesheim, Rohrsheim, Sonnenburg und Zilly;
Freitag, 10. Oktober 2025 und 7. November 2025	in Bühne, Deersheim, Götdeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Osterode, Rhoden, Rimbeck, Schauen, Stadtgebiet Osterwieck, Stötterlingen, Suderode, Veltheim und Wülperode.

Ergänzend zu den Straßensammlungen bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m³) **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen anzuliefern:

- ▲ **Wertstoffhof Osterwieck**, Lüttgenröder Str. 2a, (Gewerbegebiet), Zeitraum: ganzjährig, Di. und Do. 15:00-18:00 Uhr (Dez. bis Feb. 14:00-17:00 Uhr), Sa. 09:00-12:00 Uhr.
- ▲ **Wertstoffhof Ilsenburg** auf dem Bauhof der Stadt, Harzburger Straße 24, Zeitraum: ganzjährig, Di. und Do. 14:00-17:00 Uhr, Sa. 09:00-12:00 Uhr.
- ▲ **Wertstoffhof Halberstadt**, Am Sülzegraben 15a (Gewerbegebiet „Am Sülzegraben“), Zeitraum: ganzjährig, Mo. bis Fr. 07:00-18:00 Uhr, Sa. 08:00-14:00 Uhr.
- ▲ **Wertstoffhof Wernigerode**, Am Köhlerteich 9, Zeitraum: ganzjährig, Mo. bis Fr. 09:00-18:00 Uhr (Dez. bis Feb. 10:00-17:00 Uhr), Sa. 09:00-13:00 Uhr.
- ▲ **In der Recycling-Park Harz GmbH**, Harzstr. 2 in Heudeber, Zeitraum: 20.10.2025 bis 15.11.2025, Mo. bis Fr. 07:00-17:00 Uhr, Sa. 07:00-12:00 Uhr.



enwi

www.enwi-hz.de oder enwi-App
Telefon 0 39 41 / 68 80 – 0



+++ Bekanntmachung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte +++

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – HBS4.152

Halberstadt, den 08.09.2025

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Schauen - Feldlage Landkreis Harz (Verfahrensnummer HBS 152)

1.) Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Schauen - Feldlage, Landkreis Harz (ehemals Landkreis Halberstadt) mit der Verf.-Nr. HBS 152, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Das durch die Teilnehmergemeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und der anderen Anlagen ist durch den Bodenordnungsplan an die kommunalen Gebietskörperschaften oder andere Träger übergeben worden.

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag

Frank Effenberger

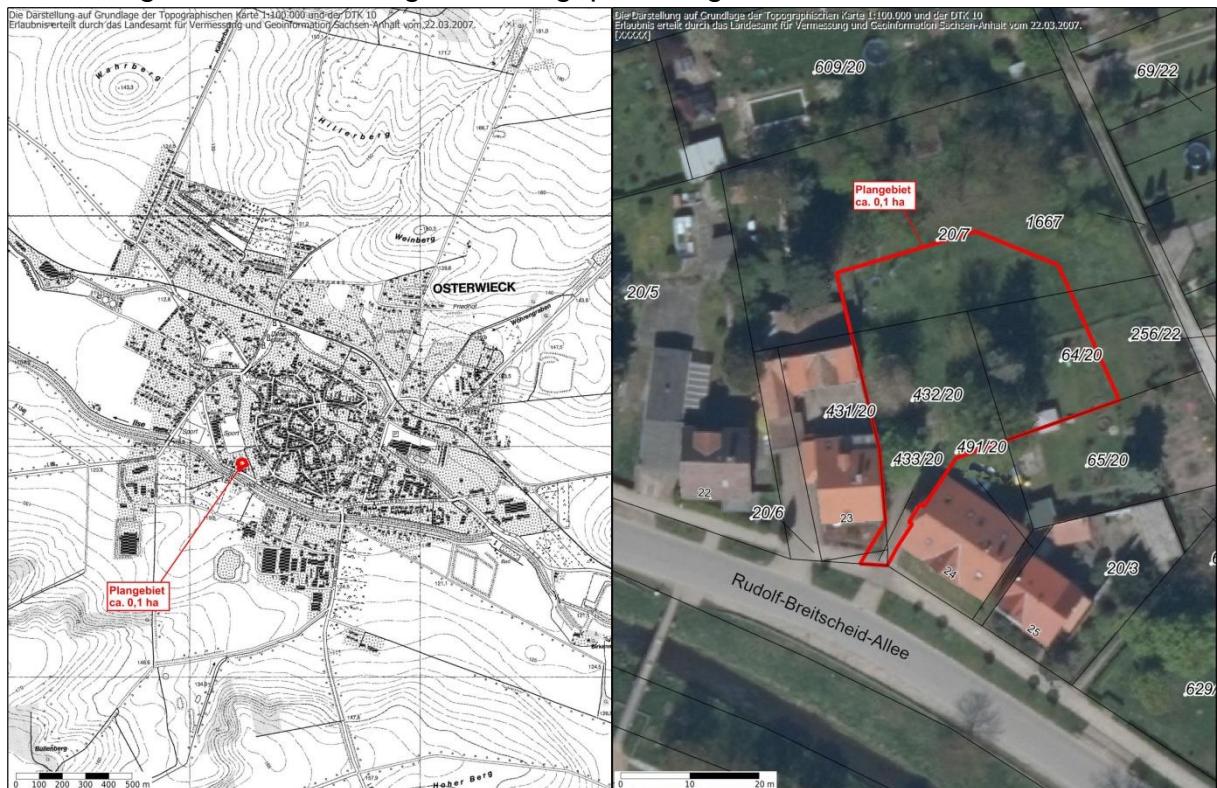


+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Ortschaft Osterwieck +++

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 04.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 64/20 teilweise beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Errichtung eines Einfamilienhauses

er Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 (1), Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Osterwieck, 29.09.2025

Heinemann

Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung der Richtlinie zur Verleihung der Bandschnalle der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck +++

Durch Beschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Beschluss 131-IV-2025 wurde eine Bandschnalle in den Stufen Bronze, Silber und Gold gestiftet.

1. Bandschnalle der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

1.1.

Die Bandschnalle der Einheitsgemeinde der Stadt Osterwieck enthält die Farben rot/weiß mit aufgesetzter Miniaturabbildung mit dem Wappen der Einheitsgemeinde der Stadt Osterwieck sowie dem Schriftzug Stadt Osterwieck in Bronze, Silber und Gold.

1.2.

Die Bandschnalle in Bronze der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wird für gute Leistungen im Feuerwehrwesen an Mitglieder der Feuerwehr, Wasserwehr oder Hilfsorganisationen verliehen.

Die Bandschnalle in Silber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wird für besondere Leistungen im Feuerwehrwesen an Mitglieder der Feuerwehr, Wasserwehr oder Hilfsorganisationen verliehen.

Die Bandschnalle in Gold der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wird für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen an Mitglieder der Feuerwehr, Wasserwehr oder Hilfsorganisationen verliehen.

2. Antragsverfahren

2.1.

Diese Ehrung ist durch den Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Stadtwehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck oder Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr beim Sachbearbeiter Brand- und Katastrophenschutz schriftlich formlos zu beantragen.

2.2.

Bei der Antragstellung ist der Bürgermeister, Ortsbürgermeister und der Stadtwehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck anzuhören.

2.3.

Der Antrag muss 4 Wochen vor dem gewünschten Verleihungsdatum beim Sachbearbeiter Brand- und Katastrophenschutz vorliegen.

2.4.

Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Person der Auszeichnung würdig ist.

3. Verleihungsgründe

Laut Verleihungsurkunde wird die Bandschnalle der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck verliehen in dankbarer Anerkennung der Verdienste innerhalb der Feuerwehren.

Die Bandschnallen werden nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht. Die Bandschnalle in der jeweiligen Stufe kann nur einmalig verliehen werden.

4. Quotenregelung

Um eine Herabwürdigung der Bandschnalle der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl an bestimmte Quoten gebunden.

Die Quoten werden wie folgt geregelt:

Für die Bandschnalle in Bronze sind keine Quoten einzuhalten.

Sie kann jährlich je angefangene 100 aktive Mitglieder der Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in Silber verliehen werden.

Sie kann jährlich je angefangene 200 aktive Mitglieder der Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in Gold verliehen werden.

Eine Verleihung der Bandschnalle der Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in der nächst höheren Stufe ist nach frühestens 3 Jahren möglich.

Diese Quote stellt eine Richtlinie dar, die in besonderen Fällen überschritten werden kann.

Maßgebend für die Verleihung bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit. Die Quote wird 5jährig gemäß Feu905 aktualisiert.

5. Rahmen und Überreichung

Die Überreichung der Bandschnalle der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck sowie der Urkunde soll in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten in Absprache mit dem beantragenden Ortswehrleiter erfolgen.

Die Bandschnalle der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und die Urkunde gehen in das Eigentum des Geehrten über.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie ist gültig ab 01.08.2025

Osterwieck, 29.09.2025



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz +++

Mach WATT fürs Klima

Klima-, Umwelt- und Naturschutz sind von den meisten Menschen gewollt und auch die Landkreise und Kommunen versuchen auf lokaler Ebene etwas zu bewirken. Oft fehlt es hier jedoch an der finanziellen und personellen Ausstattung, weshalb viele geplante Projekte nicht umgesetzt werden können.

Hier setzt eine Initiative von drei engagierten Harzern an, die noch in diesem Jahr einen Klimaschutzverein für den Landkreis Harz gründen wollen. Die Idee hierfür stammt von der Blankenburger Energieberaterin und Stadträtin Stefanie Steinwender, die als Klimaschutzmanagerin an der Hochschule Harz arbeitet. Unterstützt wird sie von der Klimaschutzmanagerin des Landkreises Harz, Carola Kalks-Gebhardt, und Thales Klimaschutzmanager Michael Hesse, mit denen Sie sich im Klimaschutznetzwerk des Landkreises regelmäßig austauscht.

Besonders wichtig für die drei: »Wir wollen die Bürger mitnehmen, Akteure vernetzen, Aktivitäten bündeln, um sowohl die Sichtbarkeit des Themas Klimaschutz in der Öffentlichkeit zu beleben als auch die Bürgerbeteiligung zu fördern und damit insgesamt das Klimabewusstsein zu stärken.« Zudem bietet die Vereinsstruktur Möglichkeiten durch Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedschaften und Sponsoring zusätzliche Gelder zu akquirieren. So könne der Verein künftig einspringen und die in den Kommunen begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen ergänzen, um beispielsweise Veranstaltungen, Kampagnen und Mitmachaktionen zu organisieren, Informationsmaterialien wie Flyer zu erstellen und zu verteilen.

Mit der bevorstehenden Gründung von HarzWATT? e. V. wird ein wichtiger Impuls für den lokalen Umwelt- und Klimaschutz gesetzt. Der Klimaschutzverein ist offen für alle, die sich dem Klimaschutz verbunden fühlen - ob Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Institutionen und Initiativen. Globalen Herausforderungen mit lokalen Lösungen begegnen – vernetzt, vielfältig und wirkungsvoll – ist der dahinterstehende Leitgedanke. Die Gründungsversammlung wird im Herbst auf dem Großen Schloss in Blankenburg stattfinden.

Interessiert an einer Mitarbeit? Wenden Sie sich gerne an die Initiatoren unter der E-Mail klimaschutzmanagement@kreis-hz.de